

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	Bildung und Betreuung		
Datum	05.04.2023		
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	18.04.2023
Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	25.04.2023

Vorlage Nr.: 2023/035/1

Betreff:	Einheitliche Platzvergabekriterien für Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen sowie Aktualisierung der Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen in Wendlingen am Neckar
Anlagen:	Aufnahmevertrag_überarbeitet_2023 Kindergartenordnung_Stand März 2023 Platzvergabekriterien Wendlingen am Neckar_Stand April 2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die einheitlichen Platzvergabekriterien für Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen und die Aktualisierung der Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen in Wendlingen am Neckar.

Korr, Alexandra

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ positiv

☒ ja

☒ ja

☒ neutral

☐ nein

☐ nein

☐ negativ

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage 2023/035, die in der Sitzung des Kindertagenausschusses vom 04.04.2023 beraten wurde, hat die Verwaltung mit der Beschlussvorlage 2023/035/1 eine Aktualisierung vorgenommen. Inhaltlich wurden Änderungen im Anhang „Platzvergabekriterien Wendlingen am Neckar Stand März 2023“ vorgenommen.

Im Landkreis Esslingen ist eine deutliche Zunahme für Betreuungsanfragen in Kindertageseinrichtungen und daraus resultierenden Klageverfahren beim Verwaltungsgericht zu verzeichnen. Aus diesem Grund verweist der Landkreis als Jugendhilfeträger bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf die Anwendung von Platzvergabekriterien zur Vergabe der Betreuungsplätze.

In Wendlingen am Neckar wurden bereits laufend Platzvergabekriterien im Umfang von Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsumfang, Alleinerziehung, Alter des Kindes, Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen, pädagogische oder soziale Dringlichkeit bei der Vergabe von Betreuungsplätzen angewendet, jedoch ohne ein festgelegtes Punktesystem.

Hinsichtlich des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im U3- und Ü3-Bereich ist bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen ein einheitlicher Standard notwendig, um Transparenz bei der Vergabe herzustellen. Insbesondere gilt dies, wenn mehr Anmeldungen als Betreuungsplätze vorhanden sind.

Die Vergabekriterien kommen nicht nur bei der Vergabe von Betreuungsplätzen im Ganztags zur Anwendung, sondern bei allen Betreuungsformen. Dies ermöglicht eine transparente Darstellung der Vergabe, für Fälle in denen kein Betreuungsplatz angeboten werden kann, weil zu wenig Plätze vorhanden sind.

Bei der Erstellung der Platzvergabekriterien hat die Verwaltung die Beratung der Anwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte in Anspruch genommen. Der beratende Rechtsanwalt, Herr Martin Vollmer hat aus seiner beruflichen Tätigkeit einen guten Überblick, wie andere Städte und Gemeinden ihre Platzvergabekriterien gestalten. Der zu Grunde liegende Kriterienkatalog ist in der Praxis erprobt. Viele Gemeinden wenden ein Punktesystem an, dass aus der Sicht des Anwaltes und der Verwaltung auf Grund des Transparenzgebotes notwendig ist.

Die Platzvergabekriterien wurden gemeinsam mit den kirchlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen besprochen und abgestimmt.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat werden die Platzvergabekriterien in der Kindergartenordnung verankert werden, damit sie als Grundlage für die künftige Vergabe von Betreuungsplätzen verwendet werden können.

Der Betreuungsvertrag, der Inhalt der Kindergartenordnung ist, wurde ebenfalls durch die Anwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte neu formuliert.

Es ist dabei eine Änderung in Ziffer 5.2 des Vertrages enthalten, die es ermöglicht, bei Änderungen der Einrichtungs- und/ oder Betriebsform (beispielsweise Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels) mit entsprechender zeitlicher Frist den Betreuungsumfang entsprechend dem nach vorliegendem Personalschlüssel zulässigem Umfang zu reduzieren.

Nach Beschlussfassung in den Gremien Kindertagenausschuss, AVBW, Gemeinderat werden die Platzvergabekriterien als Anhang 6A in der Kindergartenordnung verankert. Der Anhang 2

(Arbeitgeberbescheinigung) wird entsprechend auf die Kriterien aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziffer 5.4. der Kindergartenordnung wie folgt geändert werden soll:
Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Aufnahme des Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme des Kindes vom 8. bis zum 14. des Monats sind 75% des Beitrages, bei Aufnahmen vom 15. bis 21. des Monats sind 50% und bei Aufnahmen ab den 22. des Monats sind 25% des Elternbeitrages zu zahlen.

Diese Änderung verschafft in den Einrichtungen die Möglichkeiten, die Aufnahmen besser über den Monat planen zu können und bei den Familien können gestaffelte Monatsbeiträge für den Monat der Eingewöhnung berechnet werden.